

AUSSENBEREICHSSATZUNG

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 in Verbindung mit § 35 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) hat die Marktgemeinde Ruhmannsfelden am die Außenbereichssatzung „Ruhmannsfelden - Hochstraße“ beschlossen.

Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der Außenbereichssatzung liegt das Baugesetzbuches (BauGB) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) zugrunde.

§ 1 Geltungsbereich

Zum räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gehören die Fl.Nr. 556 TF, 556/1 TF, 556/2 TF, 556/3 TF, 556/4 TF, 559 TF, der Gemarkung Ruhmannsfelden.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Satzungsplan M 1/1000 und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung der Außenbereichssatzung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung nach § 1 kann Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken - sowie kleineren Gewerbebetrieben - dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Zulässige Vorhaben

Auf den Flächen ist neben der Errichtung von Wohngebäuden auch die Ansiedlung und der Bau "kleinerer Gewerbebetriebe" zulässig.

Die entstehenden Ortsränder sind auf den jeweiligen Baugrundstücken durch eine ausreichend dichte, ausschließlich mit heimischen Gehölzen vorgenommene Bepflanzung einzugründen.

Die Pflanzungen sind dauernd zu unterhalten und zu pflegen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Außenbereichssatzung „Ruhmannsfelden - Hochstraße“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Marktgemeinde Ruhmannsfelden,

.....
Erster Bürgermeister Troiber

Auß
"Ruh

Markt
Land

1. Die Ma
§ 35 Abs
Der Besc

2. Der be
in der Ze

3. Die Ma
vorh 7,..F.
als Satzu

Marktge

Der Satz
Mit diese

Marktge

Stadtpl

Geltung

Betroffe

Entw